

103. Kann der Handlungsagent bei Beendigung des Agenturverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über die Art und die Dauer seiner Tätigkeit fordern?

ÖGB. §§ 73, 84.

BGB. § 630.

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. Januar 1916 i. S. Sch. u. S. (Rl.) w. S. (Bekl.). Rep. III. 246/15.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hatte durch Vertrag vom 27. Juli 1909 dem Beklagten als Handlungsagenten ihre Vertretung bei dem Betriebe von Registrierkassen für Österreich-Ungarn übertragen. Er sollte ausschließlich für die Klägerin tätig sein und sich während zweier Jahre nach der Auflösung des Vertragsverhältnisses der Konkurrenz enthalten. Seine Tätigkeit war im Vertrag eingehend geregelt und an die Weisungen der Klägerin gebunden. Er hatte die Verpflichtung, seinen Bezirk regelmäßig zu bereisen, ihm aufgebene Interessenten auf Verlangen der Klägerin auch außerhalb der Tour sofort aufzusuchen, für richtige Aufstellung der Apparate und genaue Unterweisung der Käufer zu sorgen, kleinere Reparaturen ohne Entschädigung auszuführen und der Klägerin darüber einen Montagebericht zu senden, die Tätigkeit der Konkurrenz zu überwachen, seine Beobachtungen mitzuteilen, Annoncen und ihm zugängliche Drucksachen der Konkurrenz einzusenden, monatliche Verzeichnisse der in seinem Besitze befindlichen Apparate und sonstigen Sachen der Klägerin einzureichen und mindestens zweimal monatlich eine Liste der von ihm besuchten Personen mitzuteilen. Das Vertragsverhältnis endigte im Dezember 1912. Im März 1914 erhob der Beklagte Ansprüche aus dem Vertrag und verlangte u. a. ein Zeugnis über seine Tätigkeit im Dienste der Klägerin sowie Schadenersatz wegen Unterlassens der Ausstellung. Die erste Instanz stellte der Klage entsprechend fest, daß die Klägerin weder zur Ausstellung eines Zeugnisses noch zum Schadenersatz verpflichtet sei. Das Berufungsgericht erklärte den Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses für begründet. Auf die Revision der Klägerin wurde die Entscheidung der ersten Instanz wiederhergestellt.

#### Gründe:

„Das Vertragsverhältnis ist dem Inhalte des Vertrages entsprechend, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nach deutschem Rechte zu beurteilen. Ob dem Handlungsagenten das Recht auf ein Zeugnis zusteht, ist bestritten. Das Berufungsgericht lehnt eine grundsätzliche Entscheidung ab. Es hält die Umstände des Falles

für maßgebend und kommt danach zu dem Ergebnis, daß die Stellung des Beklagten der eines Handlungsgehilfen nahe komme, und daß ihm daher bei einer Auslegung des Vertrags nach § 157 BGB. der Anspruch auf ein Zeugnis zuerkannt werden müsse. Diese Rechtsauffassung ist jedoch nicht begründet.

Zunächst kann von einer Auslegung nach § 157 BGB. jedenfalls nicht in dem Sinne gesprochen werden, als ob die Ausstellung eines Zeugnisses stillschweigend vereinbart worden sei. Gegenstand der Auslegung ist hier nur der Vertragsinhalt im allgemeinen. Ob aus einem Vertragsverhältnis dieses Inhalts der Anspruch auf ein Zeugnis abgeleitet werden kann, ist eine reine Rechtsfrage.

Ferner rechtfertigt der Inhalt des Vertrages nicht die Annahme, daß es sich um eine für einen Agenten ungewöhnliche, der eines Handlungsgehilfen vergleichbare Stellung handle. Auch der Handlungsagent wirkt, wie schon § 84 HGB. ergibt, im Interesse des Geschäftsherrn. Er hat dieses Interesse bei seinen Verrichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und ist auch verpflichtet, sachliche Weisungen seines Auftraggebers zu befolgen. Welche Verrichtungen dem Handlungsagenten obliegen, und inwiefern er dabei an die Weisungen des Geschäftsherrn gebunden sein soll, ist Sache der vertragsmäßigen Regelung. Diese Regelung kann mehr oder weniger eingehend sein, den Handlungsagenten mehr oder weniger binden. Daraus, daß strenge und ins einzelne gehende Anforderungen gestellt werden, folgt aber nicht, daß es sich um Verpflichtungen handelt, die über den gewöhnlichen Pflichtentkreis eines Handlungsagenten hinausgehen, solange nur die persönliche Selbständigkeit gewahrt bleibt. Danach können die schon erwähnten Vertragsbestimmungen, auf die sich das Berufungsgericht stützt, dessen Annahme nicht rechtfertigen. Denn überall handelt es sich nur um die jeden Handlungsagenten treffende geschäftliche Abhängigkeit, nicht um eine persönliche Unterordnung, wie es die Stellung des Handlungsgehilfen kennzeichnet. Auch der Umstand, daß der Beklagte ausschließlich für die Klägerin tätig sein sollte, was allerdings ausdrücklicher Vereinbarung bedurfte, ändert nichts an der rechtlichen Natur seiner Stellung.

Selbst wenn man aber mit dem Berufungsgericht annehmen wollte, daß der Beklagte nicht die gewöhnliche Stellung eines Handlungsagenten, sondern gewissermaßen eine Mittelstellung zwischen

einem solchen und einem Handlungsgehilfen einnahm, wäre der Anspruch auf ein Zeugnis nicht als begründet anzuerkennen. Die für Handlungsgehilfen gegebene Vorschrift in § 73 HGB. läßt sich auf den Handlungsagenten nicht übertragen, da der letztere schon nach der Begriffsbestimmung des § 84 HGB. in einem gewissen Gegensatz zum Handlungsgehilfen steht, und auch aus den folgenden Vorschriften nichts dafür zu entnehmen ist, daß beide in diesem Punkte einander gleichgestellt werden sollten. Daß das Handelsgesetzbuch dem Handlungsgehilfen den Anspruch auf ein Zeugnis ausdrücklich gewährt, eine gleiche Bestimmung für den Handlungsagenten aber nicht trifft, spricht dafür, daß dieser einen solchen Anspruch nicht haben sollte. Auch § 630 BGB. ist nicht anwendbar. Der Agenturvertrag bildet allerdings, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, eine Unterart des Dienstvertrags und läßt daher eine Anwendung der §§ 611 ff. BGB. an sich zu. Diese Anwendung kann aber immer nur eine entsprechende sein und ist da ausgeschlossen, wo das Wesen des Agenturverhältnisses, insbesondere die Selbständigkeit des Agenten, entgegensteht. Ferner bezieht sich § 630 BGB. zwar seinem Wortlaute nach auf alle dauernden Dienstverhältnisse. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die Vorschrift auf Dienstverträge jeder Art angewendet werden kann. Sie soll dem Dienstpflichtigen, der seine Arbeitskraft einem bestimmten Arbeitgeber überlassen hat, das Fortkommen in einer anderen dienenden Stellung erleichtern und eignet sich nur für Personen, die in einer gewissen Unterordnung zum Arbeitgeber stehen. Daß sie auch nur für solche Personen berechnet war, wird durch die Entstehung der Vorschrift bestätigt. Zu ihrer Rechtfertigung wurde auf § 113 GewD., der von dem Rechte des Arbeiters auf ein Zeugnis handelt, und auf die ähnliche Bestimmungen enthaltenden Gesindeordnungen hingewiesen (Prot. Vb. 2 S. 307 ff.). Daraus ergibt sich deutlich, daß man nur solche Dienstverhältnisse im Auge hatte, bei denen der Dienstberechtigte über Zeit und Arbeitskraft des Dienstpflichtigen unmittelbar verfügt, und die infolgedessen eine persönliche Abhängigkeit und Unterordnung begründen. Das Wesen des Agenturverhältnisses aber besteht darin, daß der Agent unbeschadet seiner Pflicht, sachlichen Weisungen Folge zu leisten, dem Geschäftsherrn als selbständiger Kaufmann persönlich unabhängig gegenübersteht. Eine entsprechende Anwendung des § 630 auf dieses

Rechtsverhältnis ist daher ausgeschlossen. Daran kann es auch nichts ändern, wenn im einzelnen Falle Bestimmungen vereinbart werden, die die Stellung des Handlungsagenten der eines Handlungsgehilfen ähnlich erscheinen lassen. Vielmehr bestehen nur zwei Möglichkeiten. Entweder führen diese Bestimmungen dahin, daß zu der sachlichen Abhängigkeit auch eine persönliche Unterordnung tritt, die mit der Stellung eines selbständigen Kaufmanns nicht mehr vereinbar ist; dann ist der Dienstpflichtige in Wahrheit nicht Handlungsagent, auch wenn er so genannt wird, sondern Handlungsgehilfe und hat in dieser Eigenschaft nach § 73 HGB. (nicht § 630 BGB.) den Anspruch auf ein Zeugnis. Oder der Dienstpflichtige bleibt trotz jener Bestimmungen, wie für den vorliegenden Fall auch das Berufungsgericht annimmt, Handlungsagent und selbständiger Kaufmann; dann steht ihm ein solcher Anspruch weder nach § 73 HGB. noch nach § 630 BGB. zu. Damit ist auch der Rechtsanwendung eine klare, feste Grundlage gegeben.“ . . .